

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Fzzu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV)

A

1. Der federführende Verkehrsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zur Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis)

Das Gebührenverzeichnis in der Anlage zu § 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der laufenden Nummer I. 1. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "5.000" durch die Angabe "4.880" zu ersetzen.
- b) In der laufenden Nummer I. 2. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "5.000" durch die Angabe "4.880" zu ersetzen.
- c) In der laufenden Nummer II. 1. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- d) In der laufenden Nummer II. 2. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- e) In der laufenden Nummer II. 3. Buchstabe a ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

(noch Ziffer 1)

- f) In der laufenden Nummer II. 4. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- g) In der laufenden Nummer II. 5. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.
- h) In der laufenden Nummer II. 6. ist in der Spalte "Gebühr/DM" die Angabe "3.000" durch die Angabe "2.930" zu ersetzen.

Begründung

In der Bundesratsdrucksache 435/01 sind die im Artikel 14.2 des 10. Euro-Einführungsgesetzes (BR-Drucksache 407/01) aufgeführten Höchstbeträge von 2500 € bzw. 1500 € nicht beachtet worden.

Aus diesem Grunde müssen die Höchstgebühren der Kostenverordnung korrigiert werden.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.